

Grundsatzbeschluss Masterstudium**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
09.09.2024	Hauptausschuss und Ausschuss für öffentliche Ordnung
12.09.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt gemäß § 26 Abs. 3 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten im Land Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung - LVO) Ausnahmen von der zeitlichen Abfolge des § 26 Abs. 1 Nr. 2 und 3 LVO zuzulassen.

Begründung:

Seit dem Inkrafttreten der aktuell geltenden Laufbahnverordnung im Land Nordrhein-Westfalen erfüllen Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 lediglich nach einer erfolgreichen Absolvierung von bestimmten beruflichen Entwicklungsmaßnahmen die persönlichen Voraussetzungen für eine Besetzung von Stellen in der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 (ehemals höherer Dienst). Dahingehend kommt u.a. eine Weiterqualifizierung mittels eines geeigneten Masterstudiums (§ 26 LVO) in Betracht.

Auf Grundlage der Laufbahnverordnung hat der Dienstherr eine Studienzulassung von Beamtinnen und Beamten grundsätzlich von einem vorgeschalteten Auswahlverfahren abhängig zu machen. Da ein im Vorfeld eigeninitiativ belegter sowie erfolgreich absolvierter Masterstudiengang ansonsten keine Berücksichtigung finden dürfte, gestattet der Verordnungsgeber mit § 26 Abs. 3 LVO Ausnahmen von der zeitlichen Abfolge der zuvor skizzierten Vorgehensweise. Demnach steht eine nachträgliche Studienzulassung von Beamtinnen und Beamten im Rahmen eines Auswahlverfahrens ausdrücklich nicht dem Prinzip der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes) entgegen.

Insgesamt zielt die Anwendung der Ausnahmeregelung in Zeiten eines zunehmenden Fachkräftemangels auf eine flexiblere (Nach-)Besetzung von höherwertigen Stellen innerhalb der Stadtverwaltung ab.